

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1975,

mit der Irland ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr einzuführen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/209/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 133 der Beitrittsakte und Anhang VII Abschnitt III Absatz 1 wird die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr in den neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1976 aufgeschoben.

Die Regierung Irlands hat gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte mit Schreiben vom 18. Dezember 1975 gebeten, sie zu ermächtigen, im Straßenverkehr Schutzmaßnahmen einzuführen und insbesondere die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 im innerstaatlichen Verkehr bis zum 31. Dezember 1977 aufzuschieben.

Das irische Straßenverkehrsgewerbe besteht überwiegend aus sehr kleinen Unternehmen, von denen viele Einmannbetriebe sind.

Nach Angaben der irischen Regierung hat das Straßenverkehrsgewerbe auf Grund der Wirkungen der gegenwärtigen Rezession mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Auf Grund der geographischen Verhältnisse Irlands hat die durchschnittliche Länge einer Fahrt zwischen größeren Städten und die irischen Straßenverhältnisse zur Folge, daß typische Rückfahrten, auf denen das irische Gewerbe beruht, nur mit täglichen Lenkzeiten durchgeführt werden können, welche die Lenkzeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 etwas überschreiten; die Einhaltung der nunmehr zulässigen Lenkzeiten und Entfernungen würde sorgfältig ausgearbeitete Linienfahrpläne und Arbeitspläne hinfällig machen und bei den Arbeitnehmern wegen zusätzlicher und unerwünschter Abwesenheiten von zu Hause oder vom Standort auf ernsthaften Widerstand stoßen.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 würde die erheblichen und anhaltenden Schwierigkeiten im Straßenverkehrsgewerbe vergrößern. Irland ist

der Ansicht, daß die Anwendung die Kosten bis zu 30 % erhöhen wird. Der Straßenverkehr wird von den Mehrkosten bei der gegenwärtig schlechten Wirtschaftslage heute in Irland verhältnismäßig stärker belastet als seinerzeit in den sechs Gründerstaaten, da die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 unter günstigeren Bedingungen in Kraft getreten ist.

Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen würde eine Senkung der Lenkzeit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wegen der verminderten Produktivität, der geringeren Nutzung der Betriebsmittel und eines weiteren Rückgangs der zu befördernden Gütermenge und der Einschränkung der Verkehrsdienste nicht zur Folge haben, daß mehr Fahrer und Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die Arbeitslosigkeit im irischen Verkehrsgewerbe ist bereits hoch und nimmt noch weiter zu — unter den Fahrern ist sie im letzten Jahr um 60 % gestiegen. Diese Lage wird durch die obengenannte Einschränkung der Verkehrsdienste noch verschärft.

Die Arbeitnehmer des Gewerbes sind wohl kaum bereit, eine Verringerung ihres Verdienstes hinzunehmen, die sich durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 zwangsläufig aus der Senkung der Lenkzeiten ergibt.

Damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Beschäftigungsbedingungen an die durch die Anwendung der Verordnung entstehende Lage anpassen können, ist ein weiterer Aufschub erforderlich.

Bei dem heute geringeren Frachtaufkommen wird die Beschränkung der Verdienstmöglichkeiten die Einmannbetriebe vor besondere Probleme stellen.

Der irischen Regierung ist ein weiterer Aufschub zu gewähren, damit es ihr durch Aufklärung und Überzeugung gelingt, bei den Sozialpartnern nach und nach Verständnis für die Bestimmungen zu gewinnen.

Die Anwendung der Verordnung würde in den weniger entwickelten Landesteilen, in denen die Verkehrsdienste auch heute noch sehr beschränkt und bis zu einem gewissen Grade ein Mittel der Daseinsvorsorge sind, besonders ernste Folgen haben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 gilt ab 1. Januar 1976 nur für neuzugelassene Fahrzeuge. Dies wird für

das Gewerbe nur geringe Mehrkosten mit sich bringen. Die schrittweise Einführung trägt, so wie sie vorgesehen ist, erheblich dazu bei, die Fahrer über die Vorteile des Fahrtenschreibers aufzuklären und ihr Verständnis zu gewinnen. Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 eingeführte Fahrtenschreiber ist ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr überwacht werden kann.

Das irische Straßenverkehrsgewerbe steht vor solchen Schwierigkeiten, daß die Zeit zwischen dem Beitritt und dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 gemäß der Beitrittsakte zu kurz ist. Ein weiterer Aufschub von sechs Monaten wird Irland die Gelegenheit geben, die Lage wieder auszugleichen und diesen Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen. Eine Abweichung von den Artikeln 6 bis 12, 14 und 15 reicht aus, um die Ziele von Artikel 135 der Beitrittsakte zu erreichen.

Die Ermächtigung zu einer befristeten Abweichung darf den sozialen Besitzstand der Arbeitnehmer im Straßenverkehr nicht mindern.

Irland berichtet über die Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig, damit die Kommission ihre Entscheidung überprüfen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Irland wird ermächtigt, für den innerstaatlichen Verkehr bis zum 30. Juni 1976 innerstaatliche Maßnahmen zu treffen, die von den Artikeln 6 bis 12, 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr abweichen.

(2) Diese innerstaatlichen Maßnahmen müssen für die Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe mindestens ebenso vorteilhaft sein wie die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, können aber Maßnahmen enthalten, mit denen die Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 schrittweise eingeführt werden.

Artikel 2

(1) Irland teilt der Kommission die gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich mit.

(2) Irland unterrichtet die Kommission über die Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig und übermittelt der Kommission vor dem 1. April 1976 eine Übersicht über die Maßnahmen, die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 getroffen werden.

Artikel 3

(1) Die Kommission überprüft diese Entscheidung spätestens am 30. April 1976.

(2) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Absatz 1 kann die Kommission diese Entscheidung ändern oder aufheben, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß die Voraussetzungen für den Erlass dieser Entscheidung sich geändert haben oder die Wirkungen umfassender sind, als ihr Zweck es erfordert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI